

Firma
Frehner Kunststoffe
Zube 1
CH-9468 SAX
SCHWEIZ



Schorm Gesellschaft m. b. H.
4300 St. Valentin, Thurnsdorfer Str. 50, Austria

internet: www.mehrwegbecher.com
www.schorm.at

e-mail: office@schorm.at

tel: +43 (0) 7435 / 53 564
fax: +43 (0) 7435 / 53 564-20

St. Valentin am 13.04.2018

Konformitätserklärung

(für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen)

Datum: 2018 - 04 - 12

Aussteller: Schorm GmbH
Thurnsdorferstraße 50
4300 St. Valentin

Wir erklären, dass unsere Produkte "Mehrwegbecher", "Kunststoffbecher" aus Polycarbonat (PC) im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen aus der Europäischen Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 in der jeweiligen aktuellen Fassung entsprechen.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer An- und Verwendung unserer Produkte unter den gesetzlichen Grenzwerten.

Endprodukte und eingesetzte Rohmaterialien entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011; Entsprechend der Konformitätserklärung werden folgende Informationen für die oben erwähnten Mehrwegbecher aus PC gegeben.

Die Zusammensetzung des eingesetzten Polycarbonates (PC) stimmt mit den Anforderungen an den Kontakt mit Lebensmitteln mit der Gesetzgebung der Europäischen Union und der Mitgliedsstaaten überein.

Alle Monomere und Additive, die bei der Herstellung eingesetzt werden, sind in der Kommissionsverordnung Nr. 10/2011 aufgeführt; es sind keine Substanzen im Produkt vorhanden, die einen Kontakt mit Lebensmitteln verbieten würden.

Komponente	Menge	Klassifikation	CAS	EC
Polycarbonate	≥99,5%	nicht klassifiziert	103598-77-2	resin

Bisphenol-A	PM/REF#13480	SML = 0,6mg/kg
-------------	--------------	----------------



Schorm Gesellschaft m. b. H.
4300 St. Valentin, Thurnsdorfer Str. 50, Austria

internet: www.mehrwegbecher.com
www.schorm.at
e-mail: office@schorm.at

tel: +43 (0) 7435 / 53 564
fax: +43 (0) 7435 / 53 564-20

4-tert-Butylphenol PM/REF#14020 SML = 0,05mg/kg
Carbonylchloride PM/REF# 14380 QM = 1mg/kg

SML: Specific Migration Limit in Food or in Food Simulant (spezifische Migrationsgrenze)

QM: Maximum Permitted Quantity of the "residual" Substance in the final Material or Article

Spezifikationen zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen

- unsere Mehrwegbecher sind einsetzbar für den Kontakt von trinkbaren Flüssigkeiten (handelsübliche Getränke) in einem Temperaturbereich zwischen 0° und 80° und nicht für eine längere oder dauerhafte Lagerung von Flüssigkeiten oder Lebensmitteln konzipiert.
- Keine Flammgetränke
- Eine Verwendung des Materials über 130° (beginnender Schmelzbereich) ist zu vermeiden
- erhöhte Temperaturbereiche oder Methanol, Säuren oder Basen können erhöhte Migrationen auslösen.
- Eine dauerhafte UV- Belastung (Beschädigung durch UV- Licht) ist zu vermeiden
- im Falle von aufgedruckten Farben ist dafür zu sorgen, dass kein Kontakt zwischen Druck und Flüssigkeiten erfolgen soll.
- es werden keine funktionellen Barrieren aus Kunststoff verwendet

Wir bestätigen, dass wir mit denen auf den Begleitpapieren aufgebrachten Informationen die Forderung nach Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, gemäß EU- Verordnung 1935/2004 sicherstellen können. Von den von uns gefertigten Mehrwegbechern aus PC gehen keine gesundheitlich gefährdenden, geruchlich, geschmacklich und optisch beeinflussenden Stoffe im Sinne der aktuellen gesetzlichen Regelungen in das Füllgut über.

Diese Konformitätserklärung ist nur für die oben beschriebenen Mehrwegbecher aus PC gültig, die von uns geliefert wurden und ist nicht als Garantie für anderweitige Produktdefekte oder fehlerhafte Benutzung anzusehen.

Bei Veränderungen des Originalzustandes des Produktes liegt es in der Verantwortung des Händlers (Abnehmers, Produktveränderers) sicherzustellen, dass diese Veränderungen dokumentiert und an weitere Personen weitergegeben werden.

Die Erklärung ist alleinig wirksam für Staaten der Europäischen Union, solange unser Produkt nicht verändert wird, keine unsachgemäße Behandlung vorgenommen wird und solange keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Änderung oder Erneuerung der oben genannten Verordnungen hervorrufen.

keine Unterschrift da digitale Versendung